

nach dem OHG in Betracht, sofern es sich um Personenschäden handelt.²⁵⁸ Der Schaden wird wie im Haftpflichtrecht im Wege der Differenzberechnung ermittelt.²⁵⁹

b) Der Grundsatz der Subsidiarität

Die finanziellen Leistungen der Opferhilfe werden aus Gründen der Solidarität und Billigkeit erbracht und sollen verhindern, dass das Opfer aufgrund der Straftat in eine wirtschaftliche Notlage gerät. Sie sind daher auf Personen beschränkt, denen die finanziellen Mittel fehlen, um die durch die Straftat verursachten Einbußen und Auslagen zu tragen und auch nicht von dritter Seite ausreichende Leistungen erhalten.²⁶⁰

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Opfers ist sowohl für die Hilfen nach Art. 3 Abs. 2 OHG als auch für die Entschädigungsleistung nach Art. 12 Abs. 1 OHG vorgeschrieben. Während Art. 3 Abs. 4 OHG jedoch nur die Berücksichtigung der persönlichen und damit auch der finanziellen Verhältnisse des Opfers fordert, enthält Art. 12 Abs. 1 OHG eine genaue Vorgabe über den Ausschluss der Ansprüche des Opfers. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, wenn die anrechenbaren Einnahmen nach Art. 3c ELG²⁶¹ nicht das Vierfache des maßgebenden Höchstbedarfs für den allgemeinen Lebensunterhalt nach Art. 3b Abs. 1 Bst. a ELG übersteigen.

Für die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen nach Art. 12 OHG schreibt Art. 14 Abs. 1 OHG vor, dass Schadensersatzleistungen an das Opfer in Abzug zu bringen sind. Die so begründete Subsidiarität gilt auch für die Leistungen nach Art. 3 Abs. 2 OHG.²⁶² Die Subsidiarität der Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen ist durch die in Art. 14 Abs. 2 OHG statuierte Legalzession gesichert, die jedoch nicht für die Ansprüche nach Art. 3 Abs. 2 OHG gilt.²⁶³

2. Schadensminderung

Ist der mit Mitteln der Opferhilfe zu entschädigende Schaden grundsätzlich nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln, führt das Selbstverschulden des Opfers in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 OR zu einer Reduzierung seines Anspruchs. Art. 13 Abs. 2 OHG beschränkt die Berücksichtigung des Selbstverschuldens für Entschädigungsleistungen insoweit, als nur ein wesentliches Mitverschulden des Opfers die

258 *Weishaupt*, Finanzielle Ansprüche, SJZ 98 (2002), S. 322, 326.

259 Vgl. dazu I. Kap. II. 1. d) bb) und sowie auch BG vom 20.12.2001, BGE 128 II S. 49, 52.

260 *Weishaupt*, Finanzielle Ansprüche, SJZ 98 (2002), S. 322, 327.

261 Bundesgesetz vom 19.03.1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

262 BG vom 16.04.1999, BGE 125 II S. 230, 235 f; *Stein*, in: Gomm/Stein/Zehntner, OHG, Art. 3 Rn. 20.

263 *Weishaupt*, Finanzielle Ansprüche, SJZ 98 (2002), S. 322, 331.

Entschädigung mindern kann. Allerdings ist bisher ungeklärt geblieben, welche Intensität das Mitverschulden erreichen muss, damit es zur Leistungskürzung nach Art. 13 Abs. 2 OHG führen kann. Einigkeit besteht wohl darüber, dass leichte oder mittlere Fahrlässigkeit nicht ausreichen sollen und wesentliches Mitverschulden ehestens ab grober Fahrlässigkeit anzunehmen ist.²⁶⁴

Zum Selbstverschulden wird auch gerechnet, dass der Geschädigte der Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens nicht in zumutbarer Weise entgegenwirkt.²⁶⁵ Die Zumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe entspricht derjenigen im Haftpflichtrecht.²⁶⁶

Die Rechtsprechung hat der Schadensminderungspflicht des Opfers im Bereich des OHG gegenüber dem Haftpflichtrecht erhöhte Bedeutung beigemessen.²⁶⁷ Das Verwaltungsgericht hatte darüber zu entscheiden, in welchem Ausmaß einer verletzten Frau ein zukünftiger Haushaltsschaden zu entschädigen ist. Es verwies die Geschädigte auf die Möglichkeit, durch die Verwendung von Hilfsmitteln und die Umorganisation des Haushaltes die notwendige Fremdhilfe gering zu halten.

3. Die Folgen unterlassener Schadensminderung

Liegt beim Opfer einer Straftat ein wesentliches Mitverschulden vor, so ermächtigt Art. 13 Abs. 2 OHG die zuständigen Stellen, die Entschädigungsleistungen zu kürzen. Der Umfang der Leistungskürzung ist im OHG nicht vorgegeben. In Anlehnung an die Regelung des Art. 37 Abs. 2 UVG wird vertreten, die Kürzung auf die Hälfte der Leistung zu beschränken, wenn das Opfer im Zeitpunkt der Schädigung für Angehörige zu sorgen hat, denen im Falle seines Todes Hinterlassenenrente zustehen würde.²⁶⁸ Die Kürzung wird anhand der endgültig berechneten Entschädigung vorgenommen, um einen Ausgleich eventueller Grobfahrlässigkeitskürzungen in der Sozialversicherung zu vermeiden.²⁶⁹

264 Gomm, Einzelfragen, in: Flückiger (Hrsg.), Festgabe Juristentag 1998, S. 673 ff.; Koller, Das Opferhilfegesetz, AJP 5/96, S. 592; Stein, in: Gomm/Stein/Zehntner, OHG-Kommentar, Art. 13, Rn. 27; Pelloni, Grobfahrlässigkeit, HAVE 2002, S. 262, 270.

265 BG vom 23.01.1981, BGE 107 Ib S. 155, 158; zum Selbstverschulden bei unterlassener Schadensminderung vgl. 4. Kap. II. 1. b), V. 1. a).

266 S.o. 4. Kap. II.

267 Basellandschaftliches VG vom 08.12.1999, BLVGE 2000, S. 175, 187.

268 Stein, in: Gomm/Stein/Zehntner, OHG-Kommentar, Art. 13, Rn. 29.

269 Stein, in: Gomm/Stein/Zehntner, OHG-Kommentar, Art. 13, Rn. 34.